

Brandschutz Arbeitshilfe

für die zuständige Gemeinde

Die Feuerschutzbeauftragte Ihrer Gemeinde (Blumer Brandschutz GmbH, Daniela Blumer) möchte mit der vorliegenden Arbeitshilfe eine Art Checkliste für die Zuständigkeiten und Abläufe im Bereich Brandschutz zur Verfügung stellen.

Zuständigkeit Gemeinde (Bauverwaltung):

- stellt die nötigen Unterlagen für die Erstellung der Feuerschutzbewilligung der Firma Blumer Brandschutz (BB) nach Eingang bzw. spätestens nach Auflagefrist zu. Es sind sämtliche Gesuche (Baugesuche, Gesuche von wärmetechnischen Anlagen, Gesuche für Feuerwerksverkauf, Gesuche für Tankanlagen sowie Gesuche für Anlässe) der BB digital in PDF zur Triage zukommen zu lassen
- Die Bauverwaltung prüft sämtliche Gesuche auf ihre Vollständigkeit und fordert bei Bedarf beim Bauherrn fehlende Unterlagen nach (z.B. sind alle notwendigen Brandschutzunterlagen vorhanden, sind Gesuche vollständig ausgefüllt)
- Versand der Feuerschutzbewilligungen, Bewilligungen Feuerungsgesuche, Schlussabnahmeprotokolle, Bestätigung Mängelbehebung etc. der Firma Blumer Brandschutz an Bauherrn **sowie an alle** im Dokument unter «**Kopie an**» aufgeführten Adressen
- Rechnung an Bauherrn stellen mit dem in der Feuerschutzbewilligung genannten Betrag
- Meldet Baufortschritt (Baubeginn, Fertigstellung Rohbau, Fertigstellung Bauvorhaben) dem Feuerschutzbeauftragten
- Die Schlussabnahme des Bauvorhabens sollte vorzugsweise gemeinsam durchgeführt werden (Bauverwaltung und Feuerschutzbeauftragte)

Notwendige Unterlagen gemäss der folgenden Gesuchsarten:

Bauvorhaben

- Baugesuchsformular
- Baueingabepläne (Situation, Grundrisse, Schnitte, Ansichten), Baubeschrieb
- Brandschutzunterlagen sofern erforderlich (Brandschutzpläne, Brandschutzkonzept) gemäss nachfolgender Auflistung. Bei Unklarheit über die Erfordernis von Brandschutzunterlagen (BS-Pläne und Konzept) ist mit der Firma Blumer Brandschutz GmbH (Feuerschutzbeauftragte der Gemeinde) Kontakt aufzunehmen.
 - Einfamilienhaus: keine Brandschutzunterlagen erforderlich, es sei denn die Brandschutzabstände werden unterschritten oder das Gebäude wird an eine bestehende Baute angebaut.
 - Wohnbauten und Tiefgaragen: Brandschutzpläne inkl. -konzept erforderlich
 - Büro + Gewerbebauten: Brandschutzpläne inkl. -konzept erforderlich
 - Landwirtschaftsbauten: Brandschutzpläne inkl. -konzept erforderlich
 - Bei Tiefgaragen > 600 m²: Entrauchungskonzept mit Lüftern (mit Formular «Bestätigung zum Entrauchungskonzept mit Lüftern der Feuerwehr LRWA»)

Gesuche Erstellung Feuerungsanlage (Wärmepumpen, Feuerungs- und Abgasanlagen)

- Vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Formular «Gesuch um Erstellung / Ersatz Feuerungsanlage»
- Leistungserklärung, VKF Technische Auskunft oder Datenblatt für wärmetechnische Anlage, Abgasanlage sowie Systemschacht
- Bei *Schnitzel- / und Pelletfeuerungen* ist zusätzlich ein Grundriss (evtl. Brandschutzplan) erforderlich
- Bei *Cheminée's und einzelangefertigten Speicheröfen* sind zusätzlich Detailpläne erforderlich (Grundriss, Schnitte)
- Bei *Wärmepumpen* ist das Datenblatt der Wärmepumpe sowie die Eingabeunterlagen (z.B. Baugesuch, Lärmschutznachweis usw.)

Feuerwerksverkauf

- Vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Formular «Gesuch Verkauf Feuerwerk»

Tankanlagen

- Vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Formular «Bewilligungsgesuch zur Lagerung wassergefährdender Stoffe»
- Situationsplan mit Deklaration des vorgesehenen Standorts der Tankanlage
- Wenn möglich Fotodokumentation des vorgesehenen Standortes der Tankanlage

Anlässe

- Beschrieb Anlass
- Übersichtsplan des Areals / Situationsplan Mst. 1:500
- Detailplan der Zeltbauten mit Deklaration von Personenbelegung, Fluchtwegen bzw. Fluchtwegbreiten, Sicherheitsbeleuchtung, Anordnung Bestuhlung, Löschmittel,
- Sicherheitskonzept

Zuständigkeiten Feuerschutzbeauftragte der Gemeinde:

- Feuerschutzbeauftragte: Blumer Brandschutz GmbH, Daniela Blumer, Zeughausstrasse 16a, 8500 Frauenfeld, 052 720 33 75
- Für alle Fragen betreffend Brandschutz zuständig
- Bearbeitet die zur Triage eingereichten Gesuche
- Gibt der Bauverwaltung per Mail eine Rückmeldung, wenn keine Feuerschutzbewilligung erforderlich ist
- Stellt Feuerschutzbewilligung und Abnahmeprotokolle Brandschutz aus. Der Versand der Feuerschutzbewilligungen, Protokolle usw. der Firma Blumer Brandschutz GmbH erfolgen durch die Bauverwaltung der Gemeinde
- Zuständig für Baukontrollen Brandschutz (Rohbau, Schlussabnahmen usw.)

Weitere Planungs- und Orientierungshilfen

Weitere Planungs- und Orientierungshilfen für QS-Verantwortliche Personen und Planer:innen sind auf unserer Homepage <https://brandschutz.tg#download> zu finden:

- Orientierungshilfe Brandschutz für QS-Verantwortliche Person
- Brandschutz Planungshilfe 1 für Planer:innen
Thema Termin- und Aufgabenplanung sowie Projektoptimierung
- Brandschutz Planungshilfe 2 für Planer:innen
Thema Entrauchung Tiefgarage, Feuerwehrezufahrten, Bewegungs- und Stellflächen

Formulare

Folgende Formulare finden Sie auf unserer Homepage <https://brandschutz.tg#download>:

- *Formular Bauversicherung*
- *Gesuch Erstellung Feuerungsanlage*
- *Planungshilfe Nr. 3 «Brandschutz auf Baustellen»*
- *Planungshilfe Nr. 4 «Elektro-Schaltgerätekombinationen in Fluchtwegen*
- *Infoblatt Nr. 1 «Brandschutz im Treppenhaus»*
- *Infoblatt Nr. 2 «Betriebsvorschriften für nicht öffentliche Garagen über 150 m²*
- *Bestätigung zum Entrauchungskonzept mit Lüftern der Feuerwehr (LRWA)*
- *Fertigungsanzeige Blitzschutzsystem*
- *Bewilligungsgesuch/Meldeformular zur Lagerung wassergefährdender Stoffe*
- *Meldeformular QS-Verantwortlicher Brandschutz*
- *Meldeformular Baufortschritt*
- *Übereinstimmungserklärung Brandschutz*

Zuständigkeit Brandschutz / Erforderliche Unterlagen

Checkliste für Gemeinde



Checkliste ist bei folgenden Bauvorhaben anzuwenden (nicht abschliessend):

- Neubauprojekte;
- Neubau von Nebenbauten (zur Stellungnahme);
- Mieterausbauprojekte;
- Umbau- / Sanierungsprojekte;
- Umnutzungsprojekte;
- Fassadenrenovation (Aussenwärmedämmungen und oder Aussenwandbekleidung brennbar)
- Einbau von Lüftungsanlagen
- usw.

Legende

- o = keine Brandschutzpläne und Nachweis erforderlich
- x = Brandschutzpläne und Brandschutznachweis erforderlich
- y = Brandschutzpläne und Brandschutznachweis in Absprache mit dem Feuerschutzamt erforderlich

Bauten- / Anlagentyp	EFH	Gebäude geringer Abmessung	Gebäude geringer Höhe bis 11 m	Gebäude mittlerer Höhe bis 30 m	Zuständigkeit Gemeinde (Blumer Brandschutz GmbH)	Zuständigkeit GVTG
Nebenbauten (Gesamtfläche ≤ 150 m ² , wenn Grenzabstand < 2m ist)						
Wohnbauten	o	o	x	x	bis 30 m	> 30 m
Büro- und Verwaltungsbauten		x	x	x	< 900 m ² GF + < 10'000 m ³	≥ 900 m ² GF +/od. ≥ 10'000 m ³
Gewerbe- und Industriebauten		x	x	x	< 10'000 m ³	≥ 10'000 m ³
Schulbauten, Kindergärten, Turnhallen und dergleichen		x	x	x		
Landwirtschaft	y	x	x	x		
Beherbergungsbetriebe: - Beherbergung a (Spitäler, Altersheime) oder - Beherbergung b (Hotel) oder - Beherbergung in der Landwirtschaft (z.B. Schlafen im Stroh)	x	x	x	x	< 10 Personen	≥ 10 Personen
Kinderkrippen -> siehe Definition Kindertagesstätten	x	x	x	x		
Kinderhorte -> siehe Definition Kindertagesstätten	x	x	x	x	< 10 Personen	≥ 10 Personen
Verkaufsgeschäfte und Verkaufsräume (massgebende Gesamtfläche)		x	x	x	< 1'200 m ²	≥ 1'200 m ²
Öffentliche Tankstellen mit oder ohne Tankstellenshop		x	x	x		
Bauten und Anlagen mit grosser Personenbelegung > 300 Personen (z.B. Kinos, Kirchen, Verkaufsgeschäfte)		x	x	x		
Räume zum Einstellen von Motorfahrzeugen / Parking (massgebende Gesamtfläche)		x	x	x	< 1'200 m ²	≥ 1'200 m ²
Einrichtungen für kompaktes Parkieren	x	x	x	x	< 50 Fahrzeuge	≥ 50 Fahrzeuge
Hochhäuser (> 30 m Gesamthöhe), Türme mit Aussichtsplattformen, Hochkamine und Kirchen						x
Gebäude und Anlagen mit speziellen Brandrisiken: - Bauten und Anlagen mit Löschanlagekonzept, Doppelfassaden, Atrien; - Gebäude und Anlagen mit Nachweisverfahren im Brandschutz; - Gebäude und Anlagen mit einer QS-Stufe höher als QSS2						x
Industrie- sowie Gewerbebauten mit speziellen Brandrisiken (gemäss nachfolgender Auflistung): - Industrielle Bemäss Zuordnung Amt für Wirtschaft und Arbeit (AfU); - Hochregallager (Lagerhöhe Oberkante Lagergut > als 7.5 m); - Lagerung und Verarbeitung von gefährlichen Stoffen; - Chemische Betriebe; - Holz- und Kunststoffverarbeitendes Gewerbe mit > 3'000 m ³ umbautem Raum; - Lager- und Logistikbauten mit > 10'000 m ³ umbautem Raum; - Lager für Reifen und ihre Folgeprodukte mit > 20 t						x
Weitere Gebäude, Anlagen und Nutzungen: - Schlösser, Burgen und dergleichen mit einem Versicherungswert > 5 Mio.; - Flüssiggastanks; - Biogasanlagen in Gewerbe und Landwirtschaft;						x
Veranstaltungen und temporäre Bauten (Zuständigkeit GVTG): - Veranstaltungen mit einer Besucherzahl, welche die für die Festlegung der erforderlichen Fluchtwege massgebende Personenbelegung der Räume übersteigt (z.B. Mehrzweckhallen die für die Besucherzahl ausgelegt ist); - Veranstaltungen mit Zeltbauten in denen sich jeweils ≥ 2'000 Personen aufhalten können; - Veranstaltungen im Freien oder in Zeltbauten (Areal), wenn gleichzeitig ≥ 5'000 Personen anwesend sein können, insbesondere bei Fest-, Musik- und Sportveranstaltungen						
Veranstaltungen und temporäre Bauten (Zuständigkeit Feuerschutzbeauftragter Gemeinde): - Veranstaltungen und temporäre Bauten, bei oder in denen sich eine grosse Zahl von Personen (ab ca. 300 Personen) aufhalten kann. - Veranstaltungen mit Zeltbauten in denen sich jeweils < 2'000 Personen aufhalten können; - Veranstaltungen im Freien oder in Zeltbauten (Areal), wenn gleichzeitig < 5'000 Personen anwesend sein können, insbesondere bei Fest-, Musik- und Sportveranstaltungen						

Definitionen

Nebenbauten:

Eingeschossige Bauten, die nicht für den dauernden Aufenthalt von Personen bestimmt sind, keine offenen Feuerstellen aufweisen und keine gefährlichen Stoffe in massgebender Menge gelagert werden (z.B. Fahrzeugunterstände, Garagen, Gartenhäuser, Kleintierställe, Kleinlager) wenn ihre Grundfläche 150 m² nicht übersteigt.

Gebäude geringer Abmessung:

Gebäude geringer Höhe (bis 11 m), max. 2 Geschosse über Terrain, max. 1 Geschoss unter Terrain, Summe aller Geschossflächen max. 600 m², keine Nutzung für schlafende Personen mit Ausnahme einer Wohnung, keine Nutzung als Kinderkrippe, Räume mit grosser Personenbelegung nur im EG.

Beherbergungsbetriebe:

- Beherbergungsbetrieb Typ a, in denen dauernd oder vorübergehend 20 oder mehr auf fremde Hilfe angewiesene Personen aufgenommen werden (z.B. Spitäler, Alters- und Pflegeheime, Heime für Behinderte, Strafanstalten, geschlossene Erziehungsanstalten, etc.)
- Beherbergungsbetriebe Typ b, in denen dauernd oder vorübergehend 20 oder mehr Personen aufgenommen werden, welche nicht auf fremde Hilfe angewiesen sind (z.B. Hotels, Pensionen, Ferienheime, etc.)
- Beherbergung in der Landwirtschaft (z.B. Schlafen im Stroh) > 10 Personen

Kindertagesstätten:

- Der Begriff Kindertagesstätte umfasst Kinderkrippen, Kinderhorte. Für Kindertagesstätten gelten die nutzungsbezogenen Anforderungen an Schulen.
- Als **Kinderkrippen** gelten Einrichtungen zur Tagesbetreuung von Kindern bis zum Kindergartenalter. Die Grösse der Kinderkrippengruppen beträgt ca. 10 Betreuungsplätze. In Kinderkrippen halten sich vornehmlich Kinder auf, die auf Grund ihres Alters dauernd oder vorübergehend auf Hilfe durch das Betreuungspersonal angewiesen sind.
- Als **Kinderhorte** gelten Einrichtungen zur Tagesbetreuung von Kindern ab dem Kindergartenalter. Die Grösse eines Kinderhortes beträgt ca. 20 Betreuungsplätze. In Kinderhorten halten sich Kinder auf, die auf Grund ihres Alters nicht oder nur beschränkt auf Hilfe durch das Betreuungspersonal angewiesen sind."